

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl Telefon/Fax

Datum

Sehr geehrte

Wir bieten Ihnen hiermit den Abschluss des nachstehenden **Mehrfachagenturvertrages** an:

## 1. AUFGABEN UND RECHTSSTELLUNG

Sie sind berechtigt, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung auf Grund einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 (Gewerbliche Vermögensberatung), Z 76 (Versicherungsvermittlung), oder als Nebengewerbe bzw. als Kreditinstitut auf Grund einer Bewilligung nach § 21 Abs 1 Z 8 BWG oder einer gemäß § 21 Abs. 5 BWG getätigten Anzeige jeweils in der Form „Versicherungsagent“ auszuüben. Sie weisen uns dies durch die **Vorlage eines Nachweises** über eine gültige, dementsprechende **Gewerbeberechtigung** bzw. eine entsprechende Bewilligung der FMA nach und legen uns eine Bestätigung Ihrer aufrechten Eintragung in das Vermittlerregister vor. Verlust und Ruhendstellung der Gewerbeberechtigung bzw. Wegfall der Berechtigung zur Versicherungsvermittlung nach dem BWG sind uns unverzüglich zu melden. Sie werden bei der Versicherungsvermittlung ausschließlich in der Form „Versicherungsagent“, d.h. als selbständiger Versicherungsvertreter im Sinne des § 43 VersVG (mit Ausnahme der Inkassoberechtigung), für die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group (kurz: WIENER STÄDTISCHE) tätig.

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist es auch, die Geschäfte der WIENER STÄDTISCHEN nach besten Kräften zu fördern und in jeder Hinsicht deren Interessen ~~wahrzunehmen sowie den Bestand sorgfältig zu pflegen, zu erhalten und die einzelnen Verträge fortlaufend zu aktualisieren.~~

Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes finden auf dieses Vertragsverhältnis keine, auch nicht subsidiäre Anwendung.

**Gefahr:** Neue Verträge müssen nicht immer besser - für den Kunden - sein. Besser wäre es, hier ein "Bei Bedarf/Wunsch des Kunden, etc." einzufügen. Sonst könnte bei "Nicht-Laufender-Aktualisierung" Ungemach drohen, etwa dann, wenn Sie mit dem Versicherer in Streit liegen, bei Beendigung des Agenturverhältnisses um Provisionen kämpfen, etc....

Die WIENER STÄDTISCHE wird Sie bei Ihrer Vermittlungstätigkeit nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse in angemessenem Ausmaß unterstützen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Sie

- Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages, sowie den Widerruf solcher Anträge entgegennehmen,
- Anzeigen, die vom Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von den Versicherungsnehmern entgegennehmen,
- die von der WIENER STÄDTISCHEN ausgestellten Versicherungspolizzen oder Nachträge aushändigen und
- bei der Regulierung von Schadensfällen mitwirken.

Sie sind nicht berechtigt, über Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu entscheiden, Deckungszusagen zu erteilen, Zahlungen zu stunden oder für die WIENER STÄDTISCHE sonstige, das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen abzugeben.

Weiters sind Sie nicht berechtigt, Geldbeträge von Kunden oder für Kunden in welcher Form immer entgegenzunehmen. Davon ausgenommen sind nur Geldbeträge zur Begleichung von Gebühren im Zusammenhang mit der Kfz-Zulassung.

Sie sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Versicherungsagent nicht berechtigt, sich durch Kunden bevollmächtigen zu lassen, Erklärungen welcher Art immer namens dieser Kunden abzugeben oder mit Wirkung gegen diese Kunden entgegen zu nehmen, unabhängig davon, wem gegenüber diese Erklärungen abzugeben wären bzw. von wem diese Erklärungen abgegeben würden.

Ausgenommen hievon sind lediglich

- eine Bevollmächtigung des Kunden, bei anderen Versicherungsunternehmen über die Versicherungsverträge des Kunden Auskünfte einzuholen, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, Unterlagen oder Abschriften hievon anzufordern und entgegenzunehmen sowie Auskünfte in Schadensangelegenheiten einzuholen und
- eine Bevollmächtigung des Kunden, diesen gegenüber den im Bereich der Kraftfahrzeugzulassung tätigen Behörden und den diesbezüglich beliehenen Versicherungsunternehmen in allen Angelegenheiten der Kraftfahrzeugzulassung zu vertreten.

## 2. PROVISIONEN

Wir haben für Ihre Agentur ein Provisionskonto mit der Nummer \_\_\_\_\_ (**Stornoreserve**) eröffnet, welches kontokorrentmäßig mit monatlicher Abrechnung geführt wird. Ein allfälliger Negativsaldo ist von Ihnen spätestens binnen eines Monats auszugleichen. Der Anspruch auf Ausgleich des Saldos beginnt nicht vor Beendigung des Verrechnungsverhältnisses zu verjähren.

Die WIENER STÄDTISCHE stellt über die zur Verrechnung gelangenden Provisionen monatliche Buchungsnoten aus. Die Buchungsnote eines Kalendermonats gilt als von Ihnen anerkannt, wenn Sie dem Inhalt nicht innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich widersprechen, oder einen allfälligen mangelnden Zugang nicht spätestens zum Ende des übernächsten Kalendermonats schriftlich reklamieren.

Für Ihre unternehmerische Tätigkeit erhalten Sie Provisionen ausschließlich nach Maßgabe der diesem Vertrag angeschlossenen Provisionstabellen. Die WIENER STÄDTISCHE ist berechtigt, die darin enthaltenen Provisionssätze bei Änderung der Verhältnisse (z.B. behördliche Veranlassung, Produkt- und Tarifänderungen, wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Situation usw.) durch Übersendung einer neuen Provisionstabelle entsprechend anzupassen.

Mit diesen Provisionen sind sämtliche allgemeinen und besonderen Kosten und Auslagen Ihres Geschäftsbetriebes abgegolten. Dies gilt auch für Ihre Mitwirkung bei der Regulierung von Schadensfällen. Bei den in den Provisionstabellen nicht erwähnten Versicherungssparten wird die Provision von Fall zu Fall festgelegt.

Die Provision gebührt nur für die durch Sie vermittelten Versicherungsverträge. Ein Versicherungsvertrag ist nur dann als von Ihnen vermittelt anzusehen, wenn der Versicherungsantrag vom Versicherungsnehmer aufgrund Ihrer persönlichen Beratung unterfertigt wurde und dieser Antrag von Ihnen bei der WIENER STÄDTISCHEN eingereicht wurde. Von Ihnen durchgeführte Anbahnungsgespräche bei einem Kunden, die nicht gleichzeitig zur Unterfertigung eines Versicherungsantrages führen, begründen keinen Provisionsanspruch.

Die Provision teilt das Schicksal der Prämie. Der Anspruch auf Provision entsteht nicht mit deren Gutschrift, sondern erst mit der Bezahlung der vollen ihr zugrundeliegenden Prämien samt Nebengebühren. Provisionsbuchungen oder -zahlungen, die vor dem Eingang der ihr zugrundeliegenden Prämien erfolgen, sind Vorschussbuchungen oder -zahlungen.

Eine Beendigung des Versicherungsvertrages oder eine Verminderung oder Rückerstattung der Prämie hat den Entfall, die entsprechende Verminderung oder die Pflicht zur entsprechenden Rückerstattung der Provision zur Folge. Dies gilt nicht, wenn ein solches Ereignis durch die WIENER STÄDTISCHE veranlasst wurde und diese keine gerechtfertigten Gründe dafür hat.

Gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn die WIENER STÄDTISCHE ein Kündigungsrecht, Rücktrittsrecht oder sonstiges Recht zur einseitigen Vertragsauflösung hat, die Verweigerung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten einvernehmlichen Vertragsauflösung aufgrund besonderer Umstände diesem gegenüber unbillig wäre oder eine vom Versicherungsnehmer gewünschte Prämienminderung etwa im Hinblick auf die Marktverhältnisse wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Entfall oder die Verminderung der Provision tritt jedenfalls ein, wenn die Vertragsbeendigung, Prämienminderung oder Prämienrückerstattung die Folge eines nicht von der WIENER STÄDTISCHEN herbeigeführten Ereignisses oder einer nicht von ihr vorgenommenen Rechtshandlung ist, wie insbesondere der Ausübung eines Kündigungsrechts oder sonstigen Rechts zur einseitigen Vertragsbeendigung oder Prämienminderung oder auf Prämienrückerstattung durch den Versicherungsnehmer.

Zur Sicherung allfälliger Rückforderungsansprüche kann die WIENER STÄDTISCHE selbst von fällig gewordenen Provisionen einen angemessenen Anteil als Stornoreserve, mindestens aber eine Stornoreserve in Höhe von 20 % des jeweiligen Guthabens auf dem Provisionskonto, einbehalten

Wenn Ihre Versicherungsagentur zwar eine Gesellschaft, aber keine juristische Person ist, und sich diese Gesellschaft auflöst, werden Provisionszahlungen solange zurückgehalten, bis entweder eine übereinstimmende Erklärung aller Gesellschafter oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung darüber vorliegt, wem die Provisionsansprüche zustehen.

Für die Vermittlung der Änderung eines Versicherungsvertrages erhalten Sie eine Provision in dem Umfang, in dem sich die Grundlage für deren Bemessung erhöht. Eine Bemessung nach

der vollen Prämie findet erst statt, wenn ein bestehender Provisionsanspruch eines anderen Vermittlers aus der ursprünglichen Prämie entfällt.

Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die Beteiligung anderer Versicherungsunternehmen, die Festsetzung besonderer Bedingungen, die Vornahme von Prämienab- oder Prämienzuschlägen, sowie überhaupt alle sonstigen Maßnahmen oder Unterlassungen, die das Zustandekommen und den Inhalt von Versicherungsverträgen berühren, bleiben der freien Entscheidung der WIENER STÄDTISCHEN vorbehalten, ohne dass Sie aus dem Verhalten dieser Ansprüche welcher Art immer ableiten könnte.

Die Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einbringung der Prämie, wie etwa Schritte der gerichtlichen Geltendmachung oder Zwangsvollstreckung oder die Gewährung von Prämienstundungen oder Prämiennachlässen liegen im Ermessen der Gesellschaft. Sie können aus der Ausübung dieses Ermessens keinerlei Ansprüche ableiten, es sei denn, dass die Ausübung aus unsachlichen Beweggründen erfolgen würde.

Folgende Provisionsarten werden unterschieden:

- Erstprovision
- Einmalprovision
- Folgeprovision

Wenn in der jeweils geltenden Provisionsregelung für eine Vertragsart eine Folgeprovision vorgesehen ist, gebührt Ihnen diese bis zu der aus welchen Gründen immer eintretenden Beendigung des Versicherungsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf der von Ihnen vermittelten, den Kunden bindenden und in der Polizze dokumentierten Laufzeit.

Für einzelne Sparten geltende besondere Provisionsbestimmungen:

#### Sachversicherungen

Die vereinbarte Folgeprovision wird im Fall von Erhöhungen zu bestehenden Verträgen aus der Differenz der erhöhten Prämie zur bisherigen niedrigeren Prämie berechnet.

Bei Verlängerung eines 10-jährigen Versicherungsvertrages gesteht Ihnen die WIENER STÄDTISCHE für die zugeführte Mehrprämie die volle Erstprovision, und, berechnet vom Zeitpunkt des vereinbarten Ablaufes der Vorversicherung an, eine anteilige Erstprovision zu.

#### Lebensversicherungen

Die Reaktivierung von prämienfrei gestellten, reduzierten oder bereits aufgehobenen Versicherungsverträgen begründet nur insoweit einen Provisionsanspruch, als sich die Bemessungsgrundlage für die Provision erhöht oder der Grund für eine vorangegangene Provisionskürzung wegfällt.

Wird ein Lebensversicherungsvertrag innerhalb oder zum Ende des ersten Jahres beendet, so haben Sie die gesamte für diesen Vertrag allenfalls schon erhaltene Provision samt Nebengebühren rückzuerstatten. Wird ein Lebensversicherungsvertrag nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so haben Sie unbeschadet der übrigen Bestimmungen über die Provision Anspruch nur auf jenen Teil einer einmaligen Provision samt Nebengebühren, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Sie haben dem Versicherer eine bereits bezahlte Provision insoweit zurückzuzahlen, als sie das Ausmaß des anteiligen Provisionsanspruchs übersteigt.

Diese Rechtsfolgen treten auch im Falle der Prämienfreistellung innerhalb eines der genannten Zeiträume ein. Im Falle der Prämienfreistellung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren ist das Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer maßgeblich (§ 176 Abs 6 VersVG).

Für die Vermittlung von reinen Risikoversicherungsverträgen gegen laufende Prämie gilt abweichend, dass die Provisionen nach Ablauf des in der Provisionstabelle festgelegten Zeitraums als verdient gelten. Davor besteht ein Anspruch auf Provision nur im Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem in der Provisionstabelle festgelegten Zeitraum. Wird ein solcher Vertrag vorzeitig beendet, so ist die allfällig bereits bezogene Provision anteilig rückzuerstatten.

Sofern die WIENER STÄDTISCHE bei einem von Ihnen vermittelten Versicherungsvertrag gemäß § 176 Absatz 2a bzw. 2b VersVG bei der Berechnung des Rückkaufwertes oder der prämienfreien Versicherungsleistung eine Provision nicht verrechnen darf, erlischt Ihr Provisionsanspruch rückwirkend.

### Krankenversicherungen

Der Anspruch auf die Einmalprovision in der Krankenversicherung ist ungeachtet allenfalls früher erfolgter Gutschriften mit Bezahlung der vollen ersten zwölf Monatsprämien verdient. Davor besteht ein Anspruch auf Provision nur im Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von 12 Monaten. Bereits bezogene Einmalprovisionen zu Krankenversicherungsverträgen, die vor Zahlung der ersten vollen zwölf Monatsprämien storniert werden, sind anteilig rückzuerstatten.

### **3. AUSÜBUNG IHRER GESCHÄFTLICHEN TÄTIGKEIT**

Sie betreiben die Agentur in eigenen Räumen und - nach Ihren organisatorischen Bedürfnissen - mit eigenen Arbeitskräften, deren fachliche, charakterliche und finanzielle Eignung für diese Tätigkeit von Ihnen zu prüfen ist.

Für allfällige Mitarbeiter Ihrer Agentur wird kein Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis zur WIENER STÄDTISCHEN begründet.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass zwischen Ihnen und der WIENER STÄDTISCHEN kein Dienstverhältnis begründet wird. Sie bestimmen frei über Ihre Zeit, sowie Ort Ihrer Tätigkeit und sind der WIENER STÄDTISCHEN nicht weisungsgebunden. Die Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten ist erlaubt, sofern diese dem Ruf der WIENER STÄDTISCHEN nicht abträglich oder den von Ihnen übernommenen Aufgaben nicht hinderlich sind.

Für die Einhaltung gewerberechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen sind Sie selbst verantwortlich. Sämtliche Steuern und Sozialversicherungsbeiträge führen Sie selbst ab.

Sie werden die Interessen der WIENER STÄDTISCHEN, dazu gehört auch deren gesellschaftlicher Ruf, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen und auf drohende Gefahren hinweisen. Vor und nach Abschluss eines Versicherungsvertrages haben Sie uns sämtliche Informationen, die Ihnen über das Risiko des Kunden bekannt werden, mitzuteilen. Sie haben alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der WIENER STÄDTISCHEN bleibt es vorbehalten, an Ihrem Wohn- oder Geschäftsort weitere Vertretungen zu errichten. Daraus entsteht für Sie kein wie immer gearteter Anspruch.

Sie werden die produktbezogenen Informationen und risikotechnischen Richtlinien, die Ihnen die WIENER STÄDTISCHE zur Kenntnis bringt, bei Ihrer Tätigkeit beachten und im Falle der Beschäftigung von Mitarbeitern auch diesen zur Kenntnis bringen.

Das **Geschäftsmaterial und die sonstigen Unterlagen**, die Ihnen von der WIENER STÄDTISCHE zur Verfügung gestellt werden, sind, soweit sie nicht zur Einsichtnahme durch Dritte bestimmt sind, **vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum der WIENER STÄDTISCHEN**.

 Für den Fall, dass Sie eine eigene, auf Ihre Tätigkeit als selbständiger Versicherungsagent bezogene Website einrichten wollen, werden Sie dazu die Genehmigung der WIENER STÄDTISCHE einholen. Sie werden überdies die „Richtlinien für Homepages von Agenturen“ unserer Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung und die für den Betrieb der Homepage jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Dies gilt sinngemäß für eine bereits eingerichtete Homepage, für welche die Genehmigung unverzüglich einzuholen ist.“

#### 4. **VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

Sie sind zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Datenschutzgesetzes, verpflichtet und haben auch allfällige Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Agenturverhältnisses aufrecht. Verletzungen dieser Verpflichtung können sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen haben.

#### 5. **BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann **von jedem Vertragspartner jederzeit zum Ablauf eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden**, und zwar unter Einhaltung der in § 21 Absatz 1 Handelsvertretergesetz **zwingend geregelten Fristen**. Für die Berechnung der Kündigungsfrist wird die Dauer Ihrer ununterbrochenen Tätigkeit für die WIENER STÄDTISCHE herangezogen. Daher wird zur Vertragsdauer auch die Dauer aller Agenturverträge, die vor diesem Vertrag zwischen uns in Geltung waren hinzugezählt, sofern eine lückenlose Vertragskette vorliegt.

Nach erfolgter Kündigung kann Ihnen die WIENER STÄDTISCHE die Berechtigung zum weiteren Tätigwerden für die WIENER STÄDTISCHE ganz oder teilweise entziehen, ohne dass dadurch Ihre Ansprüche auf Provision bis zum Ablauf der Kündigungsfrist berührt werden.

**Aus wichtigen Gründen** kann dieser Vertrag von beiden Seiten **ohne Einhaltung einer Frist** vorzeitig beendet werden. Wichtige Gründe, welche die WIENER STÄDTISCHE zur sofortigen Beendigung berechtigen, sind insbesondere

- die **fortgesetzte Verletzung dieses Vertrages** trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung zu einem vertragskonformen Verhalten,
- der Verlust, die **Beendigung oder die Ruhendstellung Ihrer Gewerbeberechtigung** oder
- eine **schwerwiegende Verletzung** des Vertrages, des Ansehens oder der wirtschaftlichen Interessen der WIENER STÄDTISCHEN

#### 6. **ANSPRÜCHE BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

Mit der Beendigung des Agenturvertrages **erlöschen die Ansprüche** hinsichtlich aller Provisionen aus den von Ihnen vermittelten Verträgen, mit **Ausnahme der Ansprüche auf Betreuungsprovision**

 Anmerkung: Das sollte wohl **FOLGEProvision heißen**, weil es lt. Punkt 2, Seite 4 oben, eine **BETREUUNGSPROVISION** gar nicht gibt.

aus den von Ihnen vermittelten Verträgen, die Ihnen - unter der Voraussetzung, dass Ihre Tätigkeit für die WIENER STÄDTISCHE dem Handelsvertretergesetz unterliegt - unter Zugrundelegung **der im § 26c Abs. 1** in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Z 2 und 3 Handelsvertretergesetz geregelten Voraussetzungen auch nach Beendigung des Vertrages weiter gebühren (Bestandsprovision).

**Klarstellen lassen, dass es sich hier um FOLGEProvision handelt!**

Ein Anspruch auf Bestandsprovision nach Ende des Agenturvertrages besteht daher insbesondere dann nicht, wenn der Agenturvertrag von der WIENER STÄDTISCHEN wegen eines schuldhaften, einen wichtigen Grund darstellenden Verhaltens Ihrerseits gekündigt wurde oder wenn Sie gemäß einer aus Anlass der Beendigung des Agenturvertrages getroffenen Vereinbarung mit uns die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten überbinden.

Bei ordentlicher Kündigung des Agenturvertrages erhalten Sie 50% der Bestandsprovision (§ 26c Abs. 1a Handelsvertretergesetz).

Wird der Agenturvertrag aus Anlass Ihres nachweislich feststehenden Antritts der gesetzlichen Alterspension beendet, kann Ihnen eine Fortsetzung Ihrer Tätigkeit sonst wegen Ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen nicht zugemutet werden oder endet er infolge Ihres Ablebens, steht Ihnen oder Ihrem Rechtsnachfolger die volle Bestandsprovision zu. Dies gilt nicht bei schuldhafter Herbeiführung des Anlasses für die Vertragsbeendigung und im Falle der Überbindung nach Absatz 2.

Allfällige Provisionen nach Ende des Agenturvertrages gebühren nur insoweit, als die Ihnen zu Grunde liegenden Prämien bei der WIENER STÄDTISCHEN weiter eingehen. Nach Beendigung des Agenturvertrages eingetretene Prämien erhöhungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für die Provisionen.

Der Anspruch auf Bestandsprovision schließt einen Ausgleichsanspruch nach § 26d Handelsvertretergesetz aus.

Die WIENER STÄDTISCHE ist berechtigt, die Ihnen nach Vertragsbeendigung gebührenden Provisionen im Form einer Abschlagszahlung im Sinne des § 26c Abs. 4 Handelsvertretergesetz abzugelten. Bei der Berechnung dieser Abschlagszahlung ist von der durchschnittlichen Restlaufzeit der Versicherungsverträge auszugehen, wobei das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 8 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz und sonstige Auflösungsgründe zu berücksichtigen sind. Nicht zu berücksichtigen sind Versicherungsverträge, deren Vermittlung bereits vollständig durch eine Einmalprovision abgegolten wurde, sowie Versicherungsverträge, die Ihnen zur Betreuung zugewiesen worden sind. Wird der Vertrag durch eine ordentliche Kündigung beendet, ist die WIENER STÄDTISCHE berechtigt, den fünfzigprozentigen Anspruch auf die Bestandsprovision mit einem Betrag in Höhe von 50 % der Abschlagszahlung abzugelten.

Diese Bestimmungen gelten für die Vermittlung von prämiensteigernden Änderungen bestehender Versicherungsverträge im Ausmaß der jeweiligen Änderung sinngemäß.

## 7. RÜCKGABE DES GESCHÄFTSMATERIALS

Bei Beendigung dieses Vertrages sind Sie verpflichtet, der WIENER STÄDTISCHEN sämtliche Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten, Geschäftsmaterial und Büroausstattung unaufgefordert zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht Ihnen daran nicht zu.

**Achtung: Wie soll sich Agent von behaupteter Fehlberatung OHNE UNTERLAGEN FREIBEWEIFEN?**

## 8. EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN UND BEHÖRDLICHEN VORGABEN

Sie sind auch vertraglich verpflichtet, sämtliche sich aus den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, wie insbesondere die Pflichten aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Pflichten des Vermittlers laut Beilage IDD), die Pflichten aufgrund

der Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Pflichten des Vermittlers laut Beilage DSGVO), die Pflichten nach den Bestimmungen über die Hintanhaltung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die gewerblichen Informations- und Dokumentationspflichten, die versicherungsaufsichtsrechtlichen Informationspflichten und Belehrungspflichten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder die Pflichten nach den Schutzbestimmungen für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, einzuhalten oder Ihren Beitrag zu deren Einhaltung zu leisten. Der Versicherungsnehmer muss dabei auch die Möglichkeit haben, die vorgeschriebenen Informationen und Belehrungen zur Kenntnis zu nehmen.

Bei Ihnen eingehende Beschwerden über die WIENER STÄDTISCHE sowie ihre Leistungen und Unterlagen sind dieser unverzüglich weiterzuleiten. Beschwerden über Sie selbst sind von Ihnen entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben zu erfassen und zu bearbeiten. Betrifft die Beschwerde einen erheblichen Mangel im Vermittlungsvorgang oder kommt es zu einer Häufung von Beschwerden, informieren Sie uns unverzüglich über diesen Umstand und seine Einzelheiten.

Sie sind verpflichtet, die Ihnen von der WIENER STÄDTISCHEN bekanntgegebenen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatisierten Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) und dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für die erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) zu beachten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsnehmer alle damit zusammenhängenden Fragen der WIENER STÄDTISCHEN wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet, und alle von diesem erhaltenen Informationen vollständig und richtig an die WIENER STÄDTISCHE weiterzuleiten. Sie haben weiters Handlungen zu unterlassen, mit denen die genannten Bestimmungen umgangen würden. Sie haben daher insbesondere jegliche Anleitung von Kunden mit dem Ziel der Vermeidung ihrer Identifikation als meldepflichtiger Kunde zu unterlassen und dürfen Indizien für eine Meldepflicht nicht verschweigen.

Solange Sie die Daten des Antrags des Versicherungsnehmers der WIENER STÄDTISCHEN nur elektronisch, aber ohne sichere elektronische Signatur, übermittelt haben, sind Sie verpflichtet, den Antrag aufzubewahren und unverzüglich, jedenfalls aber auf jederzeit ohne Angabe von Gründen mögliches Verlangen der WIENER STÄDTISCHEN zu übermitteln.

Weiters sind Sie verpflichtet, ein vom Versicherungsnehmer erteiltes SEPA-Lastschriftmandat mindestens für die Dauer des Versicherungsvertrages aufzubewahren und auf Anforderung vorzuweisen oder zu übermitteln, sofern Sie es noch nicht der WIENER STÄDTISCHEN übermittelt haben. Wird das Mandat aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Namen des Versicherungsnehmers unterzeichnet, gilt dies auch für die Vollmachtsurkunde. Sie sind verpflichtet, eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung zu gestatten.

## 9. SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG

Für den Fall der Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung einschließlich der Beilagen sind Sie verpflichtet, die WIENER STÄDTISCHE vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 10. ABTRETUNGS-, VERPFÄNDUNGS- UND AUFRECHNUNGSVERBOT

Ansprüche aus diesem Vertrag können ohne Zustimmung der WIENER STÄDTISCHEN weder abgetreten noch verpfändet werden. Für den Fall jeder Verletzung dieser Verpflichtung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 20% des Werts der Forderung, mindestens jedoch € 2.000,-- vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Ein Aufrechnungsrecht gegen die WIENER STÄDTISCHE steht Ihnen nicht zu.

## 11. NEBENABREDEN

Alle Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.

## 12. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 13. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Bestehen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss der in Österreich geltenden Verweisungsnormen anzuwenden.

## 14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Dieser Agenturvertrag ersetzt alle bisherigen, zwischen uns abgeschlossenen Vereinbarungen. Sofern Sie bei Vertragsabschluss noch nicht über eine Gewerbeberechtigung gemäß Punkt 1 dieser Vereinbarung verfügen bzw. noch nicht im Versicherungs- und Kreditvermittlerregister eingetragen sind, wird dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass Sie eine solche Gewerbeberechtigung, die Sie zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagenten berechtigt, erlangen und eine dementsprechende Eintragung im Versicherungs- und Kreditvermittlerregister erfolgt.

Wir bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem vorgeschlagenen Agenturvertrag, die angeschlossene Zweitschrift dieses Briefes sowie die Zweitschrift der Beilagen jeweils unterfertigt zu retournieren.

....., am

.....  
firmenmäßige Zeichnung des Vertriebspartners

### Beilagen

Beilage IDD

Beilage DSGVO

Provisionstabelle

Richtlinien Homepage Agenturen